

liche Ereignisse, als Wassernoth, Brüche u. s. w. verhindert wird, ohne Genehmigung der Bergbehörde nicht ausgesetzt werden.

§ 62.

Betriebspläne.

Die Bergwerksbesitzer haben, wenn es von der Bergbehörde für nöthig erachtet wird, Betriebspläne auf bestimmte Zeiträume zu entwerfen und bei der Bergbehörde einzureichen.

Die Letztere hat dieselben, insoweit sie den §§ 57 bis 61 vorgeschriebenen Gesichtspunkten nicht entsprechen, nach Gehör der Bergwerksbesitzer abzuändern.

Die Bergwerksbesitzer sind der Bergbehörde dafür verantwortlich, daß der in vorstehender Weise aufgestellte Betriebsplan bei dem Betriebe innegehalten werde.

Abweichungen davon dürfen nur mit Genehmigung der Bergbehörde getroffen werden.

§ 63.

Rißwesen.

Die Bergwerksbesitzer haben die zur Leitung des Betriebes ihres unterirdischen Bergbaues erforderlichen Risse anfertigen und in Ordnung halten zu lassen.

Der Bergbehörde haben sie auf Erfordern die zur Aufsichtsführung nothwendigen Duplicate gegen Erstattung der Kosten zu liefern.

Die Risse sind nur durch die von der Berghauptmannschaft geprüften und verpflichteten Markscheider zu fertigen.

Die näheren Vorschriften über die Befähigung der Markscheider, über die Bezahlung ihrer Arbeiten und über die Einrichtung des Rißwesens erfolgen im Verordnungswege.

§ 64.

Grubenbesuche.

Die Bergwerksbesitzer haben die von der Bergbehörde mit bezüglicher Bescheinigung versehenen Personen, welche sich dem Bergfache gewidmet haben, beziehentlich ihrer theoretischen und praktischen Ausbildung halber auf und in den Berggebäuden zuzulassen. Die hieraus erwachsenden Kosten und Zeitversäumnisse hat die Staatscasse zu vertreten.

§ 65.

Werksbeamte und Officianten.

Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, zu Leitung und Ausführung des Be-